

284. Urteil im Erbstreit der Kinder des Hans Kuster von Winterthur 1538 November 4

Regest: Der Kleine Rat von Winterthur urteilt im Konflikt um das Erbe des Hans Kuster zwischen Rudolf Kuster, dem Vogt der vier Kinder des Verstorbenen und seiner letzten Ehefrau, einerseits und Hans Kaufmann, Baumeister, namens seiner Ehefrau, Hans Kuster und den Kindern des verstorbenen Mathis Kusters andererseits, dass die Kinder aus der letzten Ehe mit den Kindern aus erster Ehe teilen sollen. Die vier Kinder aus der letzten Ehe sollen 300 Pfund Haller mehr erhalten, wovon 100 Pfund für Erziehung und Lebensunterhalt des geistig behinderten Kinds verwendet und die übrigen 200 Pfund unter seinen drei Geschwistern aufgeteilt werden sollen. Die Kinder sollen ohne Beeinträchtigung ihres Vermögens erzogen werden.

Kommentar: Bereits die Aufzeichnung des Winterthurer Stadtrechts von 1297 enthielt erbrechtliche Bestimmungen. Hinterliess ein Bürger Kinder aus mehreren Ehen, erbten diese gemeinschaftlich seine Liegenschaften (eigen), sofern er keine Verfügung zugunsten einer der Mütter getroffen hatte (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 7, Teil III, Artikel 6). Witwen erbten das bewegliche Vermögen ihrer verstorbenen Ehemänner und erhielten das Nutzungsrecht am unbeweglichen Vermögen als Leibgeding (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 7, Teil III, Artikel 4). Zu diesem zählten nach der Rechtsaufzeichnung von 1497 auch die von Immobilien bezogenen Zinsen (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 170, Teil III, Artikel 3). Grundbesitz, den ein kinderloses Ehepaar gemeinsam erwarb, erbte der überlebende Partner respektive die überlebende Partnerin, die in die Ehe eingebrachten Liegenschaften fielen nach dem Tod beider an die Herkunftsfamilie zurück (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 7, Teil III, Artikel 6).

1526 und 1531, anlässlich der Neufassung der Rechtsaufzeichnung, wurde das Erbrecht reformiert. Einer Witwe stand neben ihrer Heimsteuer und Morgengabe nur noch ein Drittel des beweglichen Vermögens ihres Mannes zu (STAW URK 2157; SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 260, Teil III, Artikel 4.3). blieb ein Ehepaar kinderlos, sollte gemäss der Rechtsaufzeichnung von 1531 der gemeinschaftlich erworbene Grundbesitz nach dem Tod beider geteilt werden und an die Erbberechtigten aus der jeweiligen Herkunftsfamilie fallen (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 260, Teil III, Artikel 4.4). Väter beerbten ihre Kinder, wenn diese keine Nachkommen hinterliessen, gleiches galt für Geschwister, die von einem Vater abstammten. Mütter waren dagegen, anders als noch in der Rechtsaufzeichnung von 1526 vorgesehen (STAW URK 2157), nicht mehr erbberechtigt. Starben unverheiratete Personen, so wurde die Familie des Vaters bevorzugt behandelt. Bei gleichem Verwandtschaftsgrad fiel die Erbschaft an sie, waren die Angehörigen auf mütterlicher Seite einen Grad näher verwandt, wurde geteilt, erst wenn die Differenz zwei Verwandtschaftsgrade betrug, erbte die mütterliche Seite alles (STAW URK 2157; SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 260, Teil III, Artikel 5).

Coram min heren kleinen räten, actum mentag vor Marthino, anno 1538
Zwischend Rüdolff Custer als vogte Hansen Custers, des alten, sâligen verlasnen vier kinden, so er by der letsten frowen gehept, eins- und Hans Kuffman, buwmeister, innamen siner husfrowen, Hans Custer und Mathis Custers sâligen verlasnen kinden anderttheils ist erkent, das Hansen Custers sâligen letsten frowen kind sôlind mit der ersten frowen kind an irs vaters gût zû glichem theyll gan. Doch sôlle den vier kinden von der lestenn frowen hâr iij^c ℥ haler zû einem vorthail werden, darvñ sôlle dem dorethen kind verlangen und werden j^c ℥ haler, darmit und es, dwyl es ein thor sig, destbas erzogen und erhalten werden môge, und die uberigen iij^c ℥ haler solind den uberigen drigen kinden warten. Doch das die kind one schweinung¹ und abgang ires gûtz sôlind erzogen werdenn.

Eintrag: STAW B 2/8, S. 217 (Eintrag 1); Christoph Hegner; Papier, 22.0 × 31.0 cm.

¹ Verminderung (Idiotikon, Bd. 9, Sp. 1888).